



Amtsblatt

für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

08. Jahrgang

Freitag, den 15. Dezember 2023

Nr. 13/2023

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

- Bekanntmachung Sitzungsdienst Seite 2
- Bekanntmachung der Aufwandsentschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark (Feuerwehrentschädigungssatzung - FwEntS -) Seite 3
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Wohnbebauung Schöbendorf“ der Stadt Baruth/Mark, Ortsteil Schöbendorf Seite 6
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Baruth/Mark über die erneute Veröffentlichung im Internet des Entwurfs des Bebauungsplans für die Innenstadt von Baruth/Mark mit integrierter Erhaltungs- und Gestaltungssatzung nach § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) Seite 7
- Bekanntmachung über die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs zum FNP-Änderungsverfahren für den Bebauungsplan „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ der Stadt Baruth/Mark Seite 8

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

- Veröffentlichung gemäß § 23 der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die Energiezentrale der Pfeleiderer Baruth GmbH Seite 10
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/Kemnitz über die Entlastung des Jagdvorstandes und der Kassenführerin für das Jagdjahr 2022/2023 und des Beschlusses zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung für das Jagdjahr 2023/2024 in der Genossenschaftsversammlung am 23.11.2023 ... Seite 11

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**
am 15.02.2024 um 19.00 Uhr
in im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
am 18.01.2024 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss**
am 01.02.2024 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**
am 11.03.2024 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:**
am 25.01.2024 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Hinweise:

Es sind sowohl Verschiebungen der Sitzungen wie auch des Sitzungsortes möglich. Bitte informieren Sie sich über die Aushänge in den amtlichen Bekanntmachungen oder auf der Homepage der Stadt Baruth/Mark unter dem Reiter „Politik“.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark vom 09.11.2023 wurden nachfolgende Sachbeschlüsse gefasst:

- VV 23/080** Beschluss zur Bildung eines Wahlkreises gemäß § 20 BbgKWahlG für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark am 09.06.2024
- VV 23/081** Beschluss zur Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark (Feuerwehrentschädigungssatzung – FwEntS -)
- VV 23/086** Beschluss des städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ der Stadt Baruth/Mark einschl. der Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren
- VV 23/089** Abwägungs- und Satzungsbeschluss betreffend die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16/05 „Am Heideweg“ der Stadt Baruth/Mark
- VV 23/090** Abwägungsbeschluss sowie Billigungs- und Offenlegungsbeschluss des Entwurfs (Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) betreffend den Bebauungsplan „Wohnbebauung Schöbendorf“ der Stadt Baruth/Mark
- VV 23/091** Abwägungsbeschluss betreffend den Bebauungsplan für die Innenstadt von Baruth/Mark mit integrierter Erhaltungs- und Gestaltungssatzung
- VV 23/092** Billigungs- und Offenlegungsbeschluss des Entwurfs (Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB) betreffend das Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren für den Bebauungsplan „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“
- VV 23/093** Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Windpark Mückendorf“ einschließlich der Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- VV 23/094** Beschluss zur Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe betreffend die Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens für die Ortswehr Paplitz der Freiwilligen Feuerwehr Baruth/Mark

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark vom 09.11.2023 wurden nachfolgende Sachbeschlüsse gefasst:

- VV 23/095** Beschluss zur Vergabe von Planungsleistungen betreffend das Bauvorhaben „Neubau eines Feuerwehrgerätehauses für 2 Stellplätze mit Funktions- und Sanitärräumen für das Industriegebiet Baruth/Mark an die Firma AIP Projektentwicklung GmbH, Rudolf-Breitscheid-Straße 2 in 15837 Baruth/Mark zu einem Gesamtnettopreis von 33.936,14 €
- VV 23/096** Beschluss zur Stundung offener Forderungen aus Gewerbesteuer

Im Übrigen haben die kommunalen Gremien im November 2023 bislang keine weiteren Sachbeschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 05.12.2023

gez. Linke
Allg. Stellvertreter d. Bürgermeisters

**Aufwandsentschädigungssatzung für Angehörige
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark
(Feuerwehrentschädigungssatzung - FwEntS -)**

vom 10.11.2023

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich, divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechteridentitäten.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat aufgrund der §§ 3, 28 Abs.2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung und des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 in der jeweils geltenden Fassung in ihrer öffentlichen Sitzung am 09.11.2023 nachfolgende Aufwandsentschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Grundsatz
§ 2	Geltungsbereich der Aufwandsentschädigungssatzung
§ 3	Rechte und Pflichten der Feuerwehrmitglieder
§ 4	Höhe der Aufwandsentschädigungen, Verpflegungsgeld
§ 5	Umfang der Aufwandsentschädigung
§ 6	Wegfall der Aufwandsentschädigung
§ 7	Zahlungsweise
§ 8	Ehrungen und Auszeichnungen
§ 9	Beiträge für den Feuerwehrverband
§ 10	Inkrafttreten

**§ 1
Grundsatz**

Die ehrenamtliche Tätigkeit der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Es werden jedoch Aufwandsentschädigungen und Prämien auf der Grundlage dieser Satzung gewährt.

§ 2

Geltungsbereich der Aufwandsentschädigungssatzung

- (1) Die Stadt Baruth/Mark unterhält zur Erfüllung der ihr gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 24 BbgBKG übertragenen Aufgaben folgende Feuerwehreinheiten der Freiwillige Feuerwehr Baruth/Mark:
- Ortsfeuerwehr Baruth/Mark
 - Ortsfeuerwehr Dornswalde
 - Ortsfeuerwehr Groß Ziescht
 - Ortsfeuerwehr Horstwalde
 - Ortsfeuerwehr Klasdorf
 - Ortsfeuerwehr Ließen
 - Ortsfeuerwehr Merzdorf
 - Ortsfeuerwehr Mückendorf
 - Ortsfeuerwehr Paplitz
 - Ortsfeuerwehr Petkus
 - Ortsfeuerwehr Radeland
 - Ortsfeuerwehr Schöbendorf
- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gliedern sich in:
- a. Mitglieder des aktiven Einsatzdienstes
 - b. Mitglieder des nichtaktiven Einsatzdienstes
 - c. Mitglieder der Jugendfeuerwehr
 - d. Mitglieder der Kinderfeuerwehr
 - e. Mitglieder der Alters- und Ehrenmitglieder

§ 3

Rechte und Pflichten der Feuerwehrmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Baruth/Mark haben die Pflicht, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, die Weisungen ihrer unmittelbaren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr zu befolgen und an den Ausbildungen, Übungen und Einsätzen teilzunehmen. Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften sind

einzuhalten. Die Mitglieder der Feuerwehr haben die im § 27 Abs. 2 BbgBKG festgelegten Rechte. Sie können eine Freistellung von der Arbeit für die laufende Arbeitszeit bzw. für den darauffolgenden Dienst in Anspruch nehmen, wenn sie an Einsätzen teilnehmen, die länger als 4 Stunden dauern

- (2) Die Notwendigkeit und Bemessung von Ruhezeiten nach den Einsätzen im Rahmen der vorgegebenen Gesetze sind hierbei einzuhalten. Hierüber entscheidet der Einsatzleiter unter Berücksichtigung der konkreten Einsatzbedingungen für jeden Feuerwehrangehörigen individuell nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Bei Freistellung erfolgt ein notwendiger Kostenersatz entsprechend § 27 Abs. 2 und 3 BbgBKG durch die Stadt.
- (4) Die Aus- und Fortbildung erfolgt nach von der Wehrführung erstellten Dienstplänen.

§ 4

Höhe der Aufwandsentschädigungen, Verpflegungsgeld

- (1) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung für bestellte Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren beträgt:
- a. für den Stadtwehrführer: 300,00 € / Monat
 - b. für stellv. Stadtwehrführer: 150,00 € / Monat
 - c. für Ortswehrführer der Ortswehren:

Baruth/Mark	50,00 € / Monat
Petkus	50,00 € / Monat
Paplitz	50,00 € / Monat
Klasdorf	50,00 € / Monat
Dornswalde	50,00 € / Monat
Radeland	50,00 € / Monat
Horstwalde	50,00 € / Monat
Merzdorf	50,00 € / Monat
Mückendorf	50,00 € / Monat
Groß Ziescht	50,00 € / Monat
Ließen	50,00 € / Monat
Schöbendorf	50,00 € / Monat
 - d. für die stellv. Ortswehrführer der Ortswehren:

Baruth/Mark	25,00 € / Monat
Petkus	25,00 € / Monat
Paplitz	25,00 € / Monat
Klasdorf	25,00 € / Monat
Dornswalde	25,00 € / Monat
Radeland	25,00 € / Monat
Horstwalde	25,00 € / Monat
Merzdorf	25,00 € / Monat
Mückendorf	25,00 € / Monat
Groß Ziescht	25,00 € / Monat
Ließen	25,00 € / Monat
Schöbendorf	25,00 € / Monat
 - e. für die Angehörigen der Feuerwehr mit Sonderfunktionen:

Gerätewarte:	25,00 € / Monat
Jugendwarte:	80,00 € / Monat
Kinderfeuerwehrwarte:	80,00 € / Monat
Presse/Öffentlichkeits- (PÖf)Wart:	50,00 € / Monat
Funkwart:	80,00 € / Monat
Atemschutzverantwortlicher:	80,00 € / Monat
Stadtgerätewart:	100,00 € / Monat

- (2) Übt ein Kamerad mehrere Funktionen aus, werden die Entschädigungen für die einzeln wahrgenommenen Dienstposten gezahlt. Mehr als zwei Funktionen dürfen nicht wahrgenommen werden.
- (3) Die Ausübung einer Funktion bedingt die dafür notwendige Ausbildung gemäß der Verordnung über Aufnahme, Heranziehung, Zugehörigkeit und Ausscheiden der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehr - TVFF) Landes Brandenburg vom 4. Juli 2008 in der jeweils gültigen Fassung sowie der Tätigkeitsverordnung der Freiwilligen Feuerwehr Baruth/Mark in der jeweils gültigen Fassung. Eingesetzte Funktionskräfte haben zwei Jahre Zeit, um die erforderlichen Ausbildungen nachzuweisen.

- (4) Übt ein Kamerad eine Funktion gem. dieser Satzung aus und ist in der Stadt Baruth/Mark angestellt, wird die Entschädigung um 50 von 100 gekürzt, wenn die Möglichkeit besteht oder es gängige Verwaltungspraxis ist, dass Aufgaben in der Funktion während der regulären Arbeitszeit ausgeführt werden können.
- (5) Alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten pro angefangener Einsatzstunde im Brand- und Hilfeleistungseinsatz einen Pauschalbetrag von 2,50 € als Aufwandsentschädigung. Diese Aufwandsentschädigung wird an alle Kameraden gezahlt, die sich nach der Alarmierung bis zum Ausrücken der Alarmeinheit im Gerätehaus eingefunden haben. Die anwesenden Einsatzkräfte ergeben sich aus dem Einsatzbericht. Nicht ausgerichtete Kräfte bleiben 15 Minuten in Bereitschaft darüber hinaus entscheidet der Einsatzleiter.
- (6) Eine Aufwandsentschädigung für Brandsicherheitswachen im Sinne dieser Satzung in Höhe von 2,50 € je angefangener Einsatzstunde gezahlt, wenn die Brandsicherheitswache für eine Veranstaltung von der Stadt Baruth/Mark angeordnet wird. Vom Einsatzleiter nach einem Brand angeordnete Brandwachen werden wie Einsätze behandelt.
- (7) Bei Einsätzen mit einer Einsatzzeit von mehr als 4 Stunden oder im Ermessen des Einsatzleiters, haben die am Einsatz beteiligten Kameraden Anspruch auf eine angemessene Verpflegung. Der anzusetzende Verpflegungssatz pro Kopf beträgt 10,00 €. Beträgt die Einsatzzeit mehr als 10 Stunden, besteht ein erneuter Anspruch auf Verpflegung.
- (8) Alle aktiven Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Baruth/Mark erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung von 5,00 € bei der Teilnahme an den im jeweiligen Dienstplan festgelegten Ausbildungsdiensten. Es können maximal zwei Dienste pro Monat abgerechnet werden. Die Aufwandsentschädigung wird an alle Mitglieder gezahlt, die keine weitere Entschädigung als bestellte Führungskraft gem. dieser Satzung erhalten.
- (9) Alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Baruth/Mark erhalten 25,00 € Aufwandsentschädigung für die erfolgreiche Teilnahme an Fortbildungen bzw. Lehrgängen auf Kommunal sowie Kreisebene, die urkundlich als Fortbildung in der Freiwilligen Feuerwehr anerkannt sind.
- (10) Alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Baruth/Mark erhalten 50,00 € Aufwandsentschädigung für die erfolgreiche Teilnahme an Fortbildungen bzw. Lehrgängen auf Landesebene, die urkundlich als Fortbildung in der Freiwilligen Feuerwehr anerkannt sind
- (11) Alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Baruth/Mark, die als Ausbilder im Rahmen der kommunalen Truppmann Ausbildung sowie im Rahmen des jährlichen Atemschutzübungslaufes gem. Feuerwehr-Dienstvorschriften 2 (FwDV 2) und 7 (FwDV 7) tätig werden, erhalten 10,00 € Aufwandsentschädigung pro angefangene Ausbildungsstunde gemäß dem jeweilig geltenden Ausbildungsplan.

§ 5

Umfang der Aufwandsentschädigung

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (insbesondere Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, Telefonkosten, Portokosten und ähnliches) abgegolten.
- (2) Die Kosten für angeordnete und genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes der Stadt Baruth/Mark sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern von anderen Behörden (z.B. durch die Landesschule und Technische Einrichtung des Brand- und Katastrophenschutzes) die Kosten nicht erstattet werden.
- (3) Mit der Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 4 bis 9 dieser Satzung sind alle mit dem Ehrenamt verbundenen Auslagen (z.B. Kraftstoffkosten für das private Fahrzeug, Reinigungskosten für Privatkleidung, die unter der Einsatzbekleidung getragen wird, Telefonkosten, u. ä.) abgegolten.

§ 6

Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 1 bis 3 entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr länger als 3 Monate seine Funktion ununterbrochen nicht wahrgenommen hat.
- (2) Ein Stellvertreter, der die Funktion eines zu Vertretenden nach Absatz 1 wahrzunehmen hat, erhält mit Beginn des 4. Monats die entsprechende Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden.
- (3) Beim Vorliegen von säumiger Dienstdurchführung kann auf Vorschlag des Wehrführers – ist dieser selbst betroffen, auf Vorschlag eines stellvertretenden Wehrführers – die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 1 bis 3 dieser Satzung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

§ 7

Zahlungsweise

- (1) Die Abrechnung nach § 4 Absatz 5 bis 6 und 8 bis 11 dieser Satzung erfolgt quartalsweise auf Antrag des Ortswehrführers bzw. des bestellten Verantwortlichen Als Antrag gilt der Eintrag im Verwaltungsprogramm AME Fire.
- (2) Zu Unrecht erhaltene Beträge sind an die Stadt Baruth/Mark zurück zu erstatten.

§ 8

Ehrungen und Auszeichnungen

- (1) An Mitglieder nach § 2 Absatz 1, die mit der Medaille „Treue Dienste in der Feuerwehr“ ausgezeichnet werden, zahlt die Stadt Baruth/Mark eine Prämie in Höhe von:
- | | |
|--------------|----------|
| für 10 Jahre | 50,00 € |
| für 20 Jahre | 100,00 € |
| für 30 Jahre | 150,00 € |
| für 40 Jahre | 200,00 € |
| für 50 Jahre | 250,00 € |
| für 60 Jahre | 250,00 € |
- (2) Für Feuerwehrjubiläen erhält jede Ortsfeuerwehr die unter § 2 Absatz 1 dieser Satzung fällt eine Prämie in Höhe von 500,00 €. Als Jubiläum gilt jedes Jahr des Bestehens der Ortswehr, welches auf die Zahl „5“ und die Zahl „0“ fällt. Es wird die Möglichkeit eingeräumt, gewährte Prämien für besonders wichtige Jubiläen anzusparen. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag der Ortswehrführung.
- (3) Über weitere Ehrungen und Auszeichnungen entscheidet der Stadtwehrführer bzw. sein Stellvertreter in Abstimmung mit dem Träger des Brandschutzes. Die Regelungen der Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Verleihung der Ehrenmedaille für vorbildliche Leistungen im Brandschutz (Brandschutzehrensatzung) bleiben unberührt.

§ 9

Prämien für besonderes Engagement

- (1) Alle Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Baruth/Mark erhalten die nachfolgend genannten zusätzlichen Prämien für besonderes Engagement für das Gemeinwohl der Kommune und die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des kommunalen Brand- und Katastrophenschutzes für Ausbildungseinheiten (gem. FwDV 2) sowie Einsatzzeiten.
- ab 40 Ausbildungsstunden gem. Dienstplan pro Jahr: 500,00 € und
 - ab 40 zusätzlichen Ausbildungsstunden außerhalb des Dienstplans pro Jahr, die nicht in der eigentlichen Funktion abgeleistet werden.: 500,00 €.
- (2) Alle tauglichen Atemschutzgeräteträger gem. FwDV 7 erhalten bei Ableistung der - unter § 9 Abs. 1, a. genannten - Ausbildungsstunden darüber hinaus eine Prämie von 500,00 €.
- (3) Die Auszahlung der Prämie erfolgt auf Antrag der Ortswehrführung. Für die steuerliche Behandlung der vorgenannten zusätzlichen Aufwandsentschädigung ist das jeweilige Feuerwehrmitglied selbst verantwortlich.

§ 10**Beiträge für den Feuerwehrverband**

Die Beiträge für den Feuerwehrverband werden vom Träger des Brandschutzes übernommen.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Baruth/Mark, den 10.11.2023



Ilk
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Aufwandsentschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark (Feuerwehrentschädigungssatzung - FwEntS -) vom 10.11.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Sollten landesrechtliche Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sein, so gilt die Jahresfrist nur dann, wenn die Möglichkeit bestand, sich aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt zu verschaffen.

Baruth/Mark, den 10.11.2023



Ilk
Bürgermeister



Siegel

**Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Wohnbebauung Schöbendorf“ der Stadt Baruth/Mark, Ortsteil Schöbendorf**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat am 09.11.2023 in der öffentlichen Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Wohnbebauung Schöbendorf“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung einschließlich dem Umweltbericht (Stand: Oktober 2023) sowie die artenschutzrechtliche Potentialabschätzung (Stand: September 2023), gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt (VV 23/090).

In der Zeit vom **18.12.2023 bis einschließlich dem 26.01.2024** können die Planunterlagen im Internet unter

<https://www.stadt-baruth-mark.de/bekanntmachungen/>

eingesehen werden. Auch die Bekanntmachung zur Internetveröffentlichung selbst kann unter der gleichen Internetadresse eingesehen werden.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Schöbendorf“ der Stadt Baruth/Mark, Ortsteil Schöbendorf, sind folgende umweltbezogenen Informationen verfügbar:

- Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch mit folgenden Arten umweltbezogener Informationen, die in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden:
 - o Tiere: mit Untersuchungen zu Brutvögeln, Fledermäusen, Zauneidechse
 - o Biotope / Pflanzen: Aussagen zu Inanspruchnahme von Biotopen, Nähe zum LSG
 - o Boden: Inanspruchnahme von Boden und Fläche
 - o Mensch: Aussagen zu benachbarten Nutzungen (Gewerbe und Wohnen)
 - o sowie zu den Schutzgütern Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild und Erholung, Kultur und Sachgüter.
 - o Darstellung des Eingriffsumfanges und Darstellung von Möglichkeiten für die Kompensation.
- Artenschutzrechtliche Potentialeinschätzung, September 2023, Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung, Nuthe-Urstromtal - Anlage zum Entwurf des Bebauungsplans

Des Weiteren liegt folgende umweltbezogene Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Schöbendorf“ der Stadt Baruth/Mark, Ortsteil Schöbendorf“ vor:

- Landkreis Teltow Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, untere Naturschutzbehörde vom 17.08.2023 mit Aussagen zum Landschaftsschutzgebiet, Artenschutz und Landschaftsplan

Einsichtnahme:

Als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit werden die o.g. Unterlagen zum Planentwurf zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung - Bürgerbüro - Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark im selben Zeitraum während der nachfolgend genannten Dienststunden öffentlich ausgelegt:

Montag - Dienstag: 7.30 - 12.00 Uhr & 13.00 Uhr - 16.30 Uhr
Donnerstag: 7.30 - 12.00 Uhr & 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag: 7.30 - 12.30 Uhr

Im o.g. Zeitraum können von Jedermann (auch Kinder und Jugendliche) Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Baruth/Mark oder auch per Mail unter paul@stadt-baruth-mark.de vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse: <https://www.stadt-baruth-mark.de/bekanntmachungen> eingestellt. Informationen zur maßgeblichen kommunalen Bauleitplanung stehen unter den Web-Adressen: blp.brandenburg.de und bauleitplanung.brandenburg.de zur Verfügung. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben wird, erfolgt keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen können dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt, entnommen werden.

Baruth/Mark, den 30.11.2023

Ilk
Bürgermeister



Siegel

Übersichtsplan zur Lage des Plangebiets



■ ■ Räumlicher Geltungsbereich für den Bebauungsplan „Wohnbebauung Schöbendorf“

Der Plan ist genordet, aber nicht maßstäblich, und auf der Grundlage der ALK abgebildet (Stand: 16.05.2023)

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Baruth/Mark
über die erneute Veröffentlichung im Internet des Entwurfs des Bebauungsplans für die Innenstadt von Baruth/Mark mit
integrierter Erhaltungs- und Gestaltungssatzung nach § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat am 09.11.2023 in der öffentlichen Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans für die Innenstadt von Baruth/Mark mit integrierter Erhaltungs- und Gestaltungssatzung in der Fassung vom 02.10.2023 gebilligt und zur Veröffentlichung im Internet nach § 4a Abs. 3 BauGB bestimmt (VV 23/091). Die Entwurfsunterlagen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen, Erhaltungsvorschriften und örtliche Bauvorschriften (Teil B) sowie der Begründung, können **in der Zeit vom 18.12.2023 bis einschließlich dem 26.01.2024** im Internet unter

<https://www.stadt-baruth-mark.de/bekanntmachungen/>

eingesehen werden. Auch die Bekanntmachung zur Internetveröffentlichung selbst kann unter der gleichen Internetadresse eingesehen werden.

Als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit werden die o.g. Unterlagen zum Planentwurf zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung - Bürgerbüro - Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark im selben Zeitraum während der nachfolgend genannten Dienststunden öffentlich ausgelegt:

Montag - Dienstag: 7.30 – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.30 Uhr
Donnerstag: 7.30 – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag: 7.30 - 12.30 Uhr

Im o.g. Zeitraum können von Jedermann (auch von Kindern und Jugendlichen) Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch per E-Mail an paul@stadt-baruth-mark.de gesendet werden. Bei Bedarf können sie auch schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Baruth/Mark (Stadtverwaltung - Bürgerbüro - Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark) vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB bezieht sich die Gelegenheit zur Abgabe von Stellungnahmen auf die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs und ihre möglichen Auswirkungen. Die Änderungen werden in der Begründung erläutert. Geänderte Passagen in der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans sind hervorgehoben.

Informationen zur maßgeblichen kommunalen Bauleitplanung stehen zusätzlich unter den Web-Adressen: **blb.brandenburg.de** und **bauleitplanung.brandenburg.de** zur Verfügung.

Der Bebauungsplan für die Innenstadt von Baruth/Mark mit integrierter Erhaltungs- und Gestaltungssatzung der Stadt Baruth/Mark wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung abgesehen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben wird, erfolgt keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen können dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt, entnommen werden.

Abbildung Geltungsbereich des Entwurfs des Bebauungsplans für die Innenstadt von Baruth/Mark mit integrierter Erhaltungs- und Gestaltungssatzung

Baruth/Mark, den 30.11.2023



Ilk
Bürgermeister



Siegel



Bekanntmachung
über die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs zum FNP-Änderungsverfahren für den Bebauungsplan „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ der Stadt Baruth/Mark

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in ihrer Sitzung am 06.11.2023 den Entwurf der FNP-Änderung für den Bebauungsplan „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ gebilligt und zur Veröffentlichung beschlossen. Die Lage und Abgrenzung des ca. 17,3 ha großen Plangebietes sind nachstehender Übersichtskarte zu entnehmen. Das Plangebiet befindet sich östlich des bestehenden Betriebsgeländes der Brandenburger Urstromquelle GmbH und des bestehenden Industriegebiets Bernhardsmüh und umfasst ganz oder teilweise die Flurstücke 40, 42, 43, 46, 57, 101, 157, 184, 201 und 202 in der Flur 3 der Gemarkung Baruth.



Abbildung 1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebietes der FNP-Änderung für den Bebauungsplan „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ (Plangrundlage: DTK 10: © Geo Basis-DE/LGB 2023)

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach Maßgabe der §§ 2 bis 4c BauGB. Die Planänderung beabsichtigt die Darstellung gewerblicher Bauflächen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO. Das Plangebiet ist in unmittelbarer Umgebung durch gewerbliche Bauflächen geprägt und kann über das bestehende Betriebsgelände der Brandenburger Urstromquelle GmbH verkehrlich erschlossen werden. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans soll die Zulassung des beabsichtigten Vorhabens zur Erweiterung des Betriebsgeländes der Brandenburger Urstromquelle vorbereitet werden.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung und des Umweltberichts sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden im Internet veröffentlicht. Die Unterlagen können während der Dauer der Veröffentlichung (sog. Veröffentlichungsfrist) vom

18.12.2023 bis einschließlich dem 26.01.2024

Unter der Internet-Adresse: <https://www.stadt-baruth-mark.de/bekanntmachungen> eingesehen werden. Zusätzlich stehen die Unterlagen auch über das zentrale Landesportal des Landes Brandenburg unter <https://bauleitplanung.brandenburg.de> zur Verfügung.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die genannten Unterlagen sind während der Veröffentlichungsfrist als weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung – Bürgerbüro – Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während der nachfolgend genannten Dienststunden ausgelegt:

Montag – Dienstag: 7.30 - 16.30 Uhr
Donnerstag: 7.30 - 18.30 Uhr
Freitag: 7.30 - 12.30 Uhr

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können von Jedermann (auch von Kindern und Jugendlichen) Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch per E-Mail an paul@stadt-baruth-mark.de gesendet werden. Bei Bedarf können sie auch schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Baruth/Mark (Stadtverwaltung - Bürgerbüro - Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark) vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

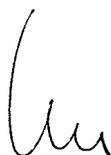
Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben wird, erfolgt keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen können dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt, entnommen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Umwelt-Schutzgut	Informationen dazu in Schlagworten
Der Mensch und seine Gesundheit	Auswirkungen von Lärmemissionen und -immissionen, verkehrsbedingte Auswirkungen, Erholungsfunktion
Kultur und sonstige Sachgüter	Keine negativen Auswirkungen, keine Bodendenkmale bekannt
Boden und Fläche	Zusätzliche Neuversiegelung, Beeinträchtigung Bodenfunktion, Kompensationsmaßnahmen, Monitoring, keine bergbaulichen, geologischen oder landwirtschaftlichen Belange betroffen, Alternativenprüfung, Kampfmittelverdachtsflächen, Altlasten (hier nicht betroffen)
Wasser	Hydrologische Verhältnisse, Abwasserbeseitigung, Zurückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, Erhöhung Grundwasserneubildung, Trinkwasserschutzzone, Schutz des Grundwassers, Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und auf Gewässer
Klima und Luft	Veränderung lokaler klimatischer Verhältnisse, lokale Begrenzung lufthygienischer Belastungen, Kompensation (auch extern durch Aufforstung, Waldumbau), Monitoring, Auswirkungen auf den Klimawandel, Energieverbrauch, Nachhaltigkeitsziele
Tiere und Pflanzen	Betroffenheit von Flora (insbesondere Waldflächen) sowie Fauna und Avifauna, Biodiversitätsverlust, Schutzgebiete, Ausgleichsmaßnahmen, Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Wohn- oder Zufluchtsstätten, vorgezogene CEF-Maßnahmen, Monitoring
Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholungsnutzung	Auswirkungen auf das Landschaftsbild innerhalb des Änderungsbereichs, Bedeutung für örtliche Naherholung, Begehrbarkeit angrenzender Forstflächen
Wechselwirkungen	Allgemein zutreffende Wechselbeziehungen zwischen Belangen des Umweltschutzes
Sonstiges	Vorhaben ist an Ziele der Raumordnung angepasst, Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG, keine Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben im Umfeld, keine Auswirkungen durch erzeugte Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung, keine erhöhte Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Baruth/Mark, den 30.11.2023



Ilk
Bürgermeister



Siegel

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Energiezentrale der Pfeleiderer Baruth GmbH Veröffentlichung gemäß § 23 der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Die Pfeleiderer Baruth GmbH betreibt am Standort 15837 Baruth/Mark ein Faserplattenwerk sowie eine Energiezentrale zur Erzeugung der notwendigen Prozessenergie für die Faserplattenproduktion.

Als Brennstoff wird in den Rostkesselanlagen der Energiezentrale Biomasse in Form von Altholz eingesetzt. Der Betrieb der Rostkesselanlagen erfolgt entsprechend den Vorgaben der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (17. BImSchV). Gemäß § 23 der 17. BImSchV ist die Pfeleiderer Baruth GmbH verpflichtet einmal jährlich Folgendes zu veröffentlichen:

1. die Ergebnisse der Emissionsmessungen
2. einen Vergleich der Ergebnisse der Emissionsmessungen mit Emissionsgrenzwerten und
3. eine Beurteilung der Verbrennungsbedingungen.

Im Folgenden werden die Informationen zu den o.g. Punkten für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 veröffentlicht.

Ergebnisse der Emissionsmessungen und Grenzwertvergleich

Kontinuierliche Emissionsmessungen

Entsprechend den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides i.V. mit den Vorgaben der 17. BImSchV werden an der Biomassekesselanlage die Emissionskenngrößen Gesamtstaub, Quecksilber und seine Verbindungen (Hg), Stickstoffoxide (NO_x), Gesamtkohlenstoff (C-Gesamt), gasförmige anorganische Chlorverbindungen (HCl), Kohlenmonoxid (CO), Schwefeldioxid (SO₂) und Ammoniak (NH₃) kontinuierlich ermittelt und aufgezeichnet.

Die Ermittlung der kontinuierlichen Emissionsdaten erfolgt durch eignungsgeprüfte Emissionsmessgeräte, die jährlich durch ein zugelassenes Messinstitut überprüft und jeweils mindestens im Abstand von 3 Jahren kalibriert werden.

Die Ergebnisse der kontinuierlichen Emissionsmessungen sind im folgenden Diagramm dargestellt. Dabei sind für die oben genannten kontinuierlich zu messenden Schadstoffkomponenten die jeweiligen Mittelwerte in Prozent – bezogen auf den zulässigen Tagesmittelwert nach der 17. BImSchV – angegeben. Dies ermöglicht einen Vergleich der Ergebnisse der Emissionsmessungen mit den Emissionsgrenzwerten.

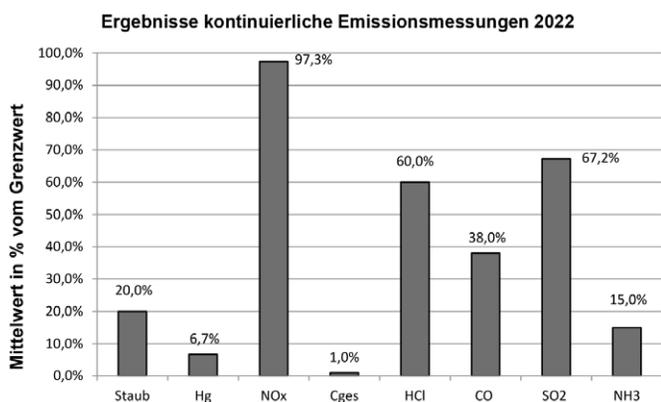


Abbildung 1: Ergebnisse kontinuierliche Emissionsmessungen 2022

Die Abbildung zeigt, dass die Messwerte im Jahresmittel für alle gemessenen Schadstoffe unter den Tagesgrenzwerten der 17. BImSchV liegen.

Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Emissionsmessungen im Jahr 2022 samt der aufgetretenen Grenzwertüberschreitungen wurde der zuständigen Überwachungsbehörde Bericht erstattet. In diesem Bericht werden neben Dauer und Höhe der Überschreitungen auch die Ursachen für die jeweiligen Überschreitungen sowie die eingeleiteten Maßnahmen zur Beseitigung der jeweiligen Störung dokumentiert.

Tabelle 1: Ergebnisse kontinuierlicher Emissionsmessungen – Überschreitungen

Komponente	Anzahl Überschreitungen	
	Halbstundenmittelwert	Tagesmittelwert
Staub	1	0
Hg	59	1
NO _x	0	1
SO ₂	1	3
C-Ges	0	0
HCl	3	0
CO	20	0
NH ₃	0	0

Diskontinuierliche Emissionsmessungen (Einzelmessungen)

Entsprechend den Anforderungen der 17. BImSchV i.V. mit den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides sind an der Biomassekesselanlage folgende Einzelmessungen durchzuführen:

- § 8 (1) 3. Anlage 1 a der 17. BImSchV:
Σ Cadmium (Cd) und Thallium (Tl)
- § 8 (1) 3. Anlage 1 b der 17. BImSchV
Σ Antimon (Sb), Arsen (As), Blei (Pb), Chrom (Cr), Kobalt (Co), Kupfer (Cu), Mangan (Mn), Nickel (Ni), Vanadium (V), Zinn (Sn)
- Stoffe nach § 8 (1) 3. Anlage 1 c der 17. BImSchV
- Dioxine und Furane (PCDD/F).

Die Ergebnisse der Messungen für das Jahr 2022 sind im Folgenden zusammengestellt. Die Messergebnisse zeigen den maximalen Messwert zuzüglich Messunsicherheit und beziehen sich auf das trockene Abgas im Normzustand und sind bezogen auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 11%.

Tabelle 2: Ergebnisse Emissionseinzelmessungen 2022 bezüglich partikelförmiger und filtergängiger Schwermetalle nach 17. BImSchV, PCDD/PCDF sowie dioxinähnliche PCB, Benzo(a)pyren

Parameter	Messwert (Maximalwert zzgl. erweiterter Messunsicherheit)	Grenzwert
Schwermetalle (Cd, Tl) nach § 8 (1) 3. Anlage 1 a der 17. BImSchV	0,00 mg/m ³	0,05 mg/m ³
Schwermetalle (Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn) nach § 8 (1) 3. Anlage 1 b der 17. BImSchV	0,0 mg/m ³	0,5 mg/m ³
Stoffe nach § 8 (1) 3. Anlage 1 c der 17. BImSchV Summe As, B(a)P, Cd, Co, Cr	0,01 mg/m ³	0,05 mg/m ³
PCDD/F + dioxinähnliche PCB angegeben als [WHO-TEQ]	0,0 ng/m ³	0,1 ng/m ³

Die Anforderungen des Genehmigungsbescheides und der 17. BImSchV werden sicher erfüllt.

Verbrennungsbedingungen

Die Verbrennungstemperatur nach der letzten Verbrennungsluftzuführung darf 850°C nicht unterschreiten. Sie muss auch bei ungünstigsten Bedingungen für einen Zeitraum von mindestens 2 s eingehalten werden. Die Einhaltung der o.g. Verbrennungsbedingungen wurde im Rahmen von Funktionsüberprüfungen und Kalibrierungen kontinuierlich arbeitender Messeinrichtungen nach § 16 i.V. mit § 7 der 17. BImSchV durch ein nach § 26 BImSchG zugelassenes Messinstitut festgestellt.

Zur Aufrechterhaltung der Mindesttemperatur während des Anfahrens sowie bei drohender Unterschreitung der Mindesttemperatur ist die Anlage mit Zusatzbrennern ausgerüstet, die mit Erdgas betrieben werden. Beim Anfahren der Anlage bleiben die Zusatzbrenner solange in Betrieb, bis eine Temperatur in der Nachbrennzone oberhalb 850°C erreicht ist. Bei einem Temperaturabfall werden die Zusatzbrenner rechtzeitig eingeschaltet, so dass sichergestellt wird, dass keine Unterschreitung von 850°C erfolgt.

Sollte dennoch die Temperatur von 850°C unterschritten werden, erfolgt eine automatische Verriegelung der Holzzufuhr der Anlage.

Bekanntmachung der Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/Kemnitz über die Entlastung des Jagdvorstandes und der Kassenführerin für das Jagdjahr 2022/2023 und des Beschlusses zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung für das Jagdjahr 2023/2024 in der Genossenschaftsversammlung am 23.11.2023

Die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/ Kemnitz hat in ihrer Sitzung am 23.11.2023 u.a. die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

7. Beschluss zur Entlastung des Jagdvorstandes für das Jagdjahr 2022/2023;
8. Beschluss zur Entlastung der Kassenführerin für das Jagdjahr 2022/2023;
9. Beschluss zur Festsetzung des Reinertrages aus der Jagdnutzung für das Jagdjahr 2023/2024 auf 11,00 €/ ha.

Baruth/Mark, den 05.12.2023

gez. M. Wache
Vorsitzender des Jagdvorstandes der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/Kemnitz

Impressum

Das „Baruther Stadt- & Amtsblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- **Herausgeber:** Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- **Redaktion Amtsblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke, E-Mail: LinkeM@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23
- **Redaktion Stadtblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Birgit Wagner, E-Mail: Wagner@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 26
- **Verlag und Herstellung:** Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812, Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de
- **redaktionelle Beiträge sind an die Stadt zu senden**
- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich. Eine Veröffentlichungspflicht besteht nicht.
- Anzeigeninhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen
- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:**

Werbeagentur & Verlag März

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis pro Jahr von 37,70 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zZ. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist der 09.01.24, Erscheinung: 19.01.24